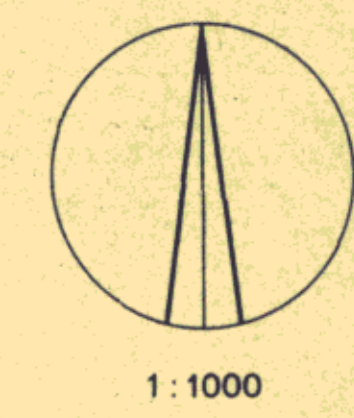


| | |
|--|---|
| | GRENZE DES PLANGEBIETES |
| | STRASSENLINE |
| | BAULINIE |
| | BAUGRENZE |
| | ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE |
| | UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG |
| | SONSTIGE ABGRENZUNGEN |
| | WOHNBAUFLÄCHEN REINES WOHNGEbiet ALLGEMEINES WOHNGEbiet |
| | GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN GEWERBEgebiet |
| | SONDERBAUFLÄCHEN SONDERgebiet LÄDEN |
| | MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL |
| | ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE MAX. HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND BAUWEISE |
| | REIHENHÄUSER GESCHLOSSENE BAUWEISE |
| | STELLPLÄTZE MIT EINFÄHRTEN |
| | BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF |
| | NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN |
| | ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN |
| | ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE |
| | MIT EINEM GEHÖRIG ZU BELASTENDE FLÄCHEN |
| | VORHANDENE BAUTEN |



Verordnung
über den Bebauungsplan Rahlstedt 13
Vom 22. August 1967

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 13 für das Plangebiet Poggfriedweg - Liliensteinstraße - Schöneberger Straße - Westgrenzen der Flurstücke 1357, 1359, 1361, 1362, 1365 bis 1369, 1371 bis 1374, 1376 bis 1379, 1381 bis 1384, 1386 und 1387 der Gemarkung Alt-Rahlstedt (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
- Im Gewerbegebiet sind Lagerplätze unzulässig.
- Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmeweise können Schank- und Spielwirtschaften sowie nicht alsorende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
- Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise für die Reihenhäuser und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Ein-geschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- Das festgesetzte Gelände umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
- Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauleitungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Bauleitungsverordnung für die Freien und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats.
Hamburg, den 22. August 1967.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)
RAHLSTEDT 13

BEZIRK WANDSBEK ORTSTEIL 526

HAMBURG, DEN 3.8.1967
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt

Hamburg, den 2.8.1967
Bundholtz, TA.

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 22. Aug. 1967 (GVBl. S. 270)
In Kraft getreten am 2. Sept. 1967

Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 13

Vom 22. August 1967

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 13 für das Plangebiet Poggfriedweg — Liliencronstraße — Schöneberger Straße — Westgrenzen der Flurstücke 1357, 1359, 1361, 1362, 1365 bis 1369, 1371 bis 1374, 1376 bis 1379, 1381 bis 1384, 1386 und 1387 der Gemarkung Alt-Rahlstedt (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
2. Im Gewerbegebiet sind Lagerplätze unzulässig.

3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, für die Reihenhäuser und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 22. August 1967.